

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rolf Friedenstab – Formenbau und Werkzeugreparaturservice, Inhaber: Rolf Friedenstab. Für Kaufverträge, Werklieferungsverträge und Werkverträge mit Unternehmen und Verbrauchern

I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunde / Auftraggeber im Sinne der Geschäftsbeziehungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden / Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsabschluss / Auftragserteilung

1. Unser Angebot ist freibleibend. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung der Ware / des Werkes erklärt der Kunde / Auftraggeber verbindlich, die bestellte Ware zu erwerben / den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware / Übergabe des Werks an den Kunden / Auftraggeber erklärt werden.
3. Bestellt der Verbraucher die Ware / das Werk auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
4. Der Vertragsschluss / die Auftragserteilung erfolgt stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

Der Kunde / Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

5. Im Auftragschreiben oder in einem Bestätigungsschreiben werden bei Werkleistungen die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben.

Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragscheines.

6. Sofern der Verbraucher die Ware / das Werk auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden / Auftraggeber auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

III. Kostenvoranschlag / Vorarbeiten bei Werkverträgen und Werklieferverträgen über unvertretbare Sachen.

1. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe für die Erstellung eines Werks, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Komponenten im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Wir sind an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von vier Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
2. Kostenvoranschläge sind aufgrund Vereinbarung kostenpflichtig.
3. Vorarbeiten wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektunterlagen, Plänen und Zeichnungen, die vom Auftraggeber angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.
4. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Gesamtpreis kann bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

IV. Vergütung

1. An den angebotenen Kaufpreis sind wir bis zum Ablauf von vier Wochen ab Angebotsabgabe gebunden. An den Preis in einem Kostenvoranschlag gemäss III. Nr. 1 sind wir ebenfalls bis zum Ablauf von vier Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Bei Änderungen von Lohn- und Materialkosten ist nach Ablauf von vier Wochen seit Angebotsabgabe / Abgabe des Kostenvoranschlages und vor Vertragsschluss / Auftragserteilung ein neuer Preis zu vereinbaren. Bei Änderung von Lohn- und Materialkosten nach Vertragsabschluss / Auftragserteilung kann jeder Vertragspartner die Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege verlangen. Soweit die vertragliche Hauptleistung mehr als vier Monate gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses / Auftragserteilung zu erbringen ist.
2. Nachträgliche Änderungen an der Werkleistung auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet. Als nachträgliche Änderung gelten auch Wiederholungen von Musterherstellungen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
3. Im Kaufpreis / Werklohn ist die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe

enthalten. Bei Versandverkauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich Versandkosten, die sich an Packungsgröße und -gewicht orientieren. Dem Kunden / Auftraggeber entstehen bei der Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten. Der Kunde / Auftraggeber kann den Kaufpreis per Rechnung oder in bar leisten.

4. Der Kunde / Auftraggeber verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware / Abnahme des Werkes innerhalb von 14 Tagen den Kaufpreis / Werklohn zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde / Auftraggeber in Zahlungsverzug.

5. Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

6. Der Kunde / Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde / Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Soweit nach Vertragsabschluss / Auftragserteilung wesentliche, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden / Auftraggebers in Frage stellende Umstände eintreten oder uns bekannt werden, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Lieferverpflichtung oder die Durchführung weiterer Leistungen solange abzulehnen, bis die Gegenleistung (Zahlung) bewirkt oder angemessene Sicherheit für sie geleistet wird.

V. Lieferung

1. Liefertermine bzw. Fertigstellungstermine sind nur gültig bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns.
2. Wirksam vereinbarte Liefer- / Fertigstellungstermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware / des Werkes. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware / das Werk zu diesem Zeitpunkt unser Werk verlässt oder die Lieferbereitschaft / Fertigstellung dem Kunden / Auftraggeber mitgeteilt wird.
3. Ist für die Durchführung der Lieferung der Ware bzw. die Herstellung des Werkes eine Mitwirkungshandlung des Kunden / Auftraggebers erforderlich, läuft die vereinbarte Frist erst mit vollständiger Erfüllung der Mitwirkungshandlung des Kunden / Auftraggebers an und verlängert sich entsprechend.
4. Vereinbarte Liefer- bzw. Fertigstellungstermine verlängern sich entsprechend in Fällen höherer Gewalt, die uns / oder unsere Zulieferer an der Vertragserfüllung hindern, soweit derartige Fälle von uns nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl unserer Lieferanten zu vertreten sind. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfmaßnahmen sowie ein Ausbleiben einer genügenden Versorgung mit Komponenten. Dauert die Störung länger als einen Monat an, ist jeder Vertragsteil berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Sofern der Kunde / Auftraggeber in seiner Bestellung nicht ausdrücklich ein Verbot von Teillieferungen / Teilleistungen hervorhebt, sind wir hierzu in zumutbarem Rahmen berechtigt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware / dem Werk bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises / Werklohnes vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware / am Werk bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde / Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware / das Werk pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, sind diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Kunde / Auftraggeber ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware / das Werk, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware / Werkes unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware / Werkes sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde / Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden / Auftraggebers insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflicht nach Ziffern 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware / das Werk herauszuverlangen.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware / das Werk im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware / des Werkes durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware / des von uns gelieferten Werkes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware / das Werk mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rolf Friedenstab – Formenbau und Werkzeugreparaturservice, Inhaber: Rolf Friedenstab. Für Kaufverträge, Werklieferungsverträge und Werkverträge mit Unternehmen und Verbrauchern

VII. Gefahrübergang bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen

1. Ist der Käufer / Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware / des Werks mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache / des Werks an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
2. Ist der Käufer / Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache / des Werks auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache / des Werks an den Käufer / Auftraggeber auf diesen über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer / Auftraggeber im Verzug mit der Annahme ist.

VIII. Gewährleistung bei Kauf- und Werklieferungsverträgen

1. Ist der Kunde / Auftraggeber Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr für Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Ist der Kunde / Auftraggeber Verbraucher, so wird unter Berücksichtigung unserer ökonomischen Interessen zur Behebung eines Mangels der Ware folgende Vorgehensweise vereinbart:

Bei Waren / Werke im Wert unter Euro 500,00 kann der Verbraucher zunächst nur Ersatzlieferung verlangen.

Übersteigt der Wert der Ware / des Werkes Euro 500,00 steht uns binnen angemessener Zeit zunächst ein Nachbesserungsversuch zu. Als angemessen gilt eine Nachbesserungsfrist von 20 Werktagen. Ist die Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde / Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden / Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware / des Werkes schriftlich anzeigen andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

5. Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware / des Werks festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht, falls uns Arglist vorzuwerfen ist. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.

Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware / des Werkes.

6. Wählt der Kunde / Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde / Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware / das Werk beim Kunden /

Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

7. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware / des Werkes, sofern es sich nicht um neu hergestellte Waren der Werke handelt, welche vom Unternehmer an einen Verbraucher weiter veräußert werden. Es gelten dann die §§ 478, 479 BGB.

8. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware / des Werkes. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware / des Werkes. (Bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Übergabe bzw. Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht, wenn der Kunde / Auftraggeber uns einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.)

9. Ist der Käufer / Auftraggeber Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware / des Werkes grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisung oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware / des Werkes dar.

10. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde / Auftraggeber durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

IX. Gewährleistung bei Werkverträgen

1. Wir leisten für Mängel des Werkes zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

2. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, wir die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkungen statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur geringfügigen Mängeln steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

3. Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Einbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes, ansonsten in fünf Jahren ab Abnahme des Werkes.

5. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitere Ansprüche unberührt.

7. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

X. Haftungsbeschränkung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware / des Werks vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmen haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden / Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden / Auftraggebers.

3. Schadensersatzansprüche des Kunden / Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware / Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

4. Bei Fehlbestellung des Kunden/Auftraggebers besteht unsererseits keine Haftung.

XI. Verwahren, Versicherung

1. Vorlagen, Komponenten und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin / Fertigstellungstermin hinaus verwahrt. 2. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Kunde / Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

XII. Eigentum, gewerbliche Schutzrechte

1. Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, unser Eigentum und werden nicht an den Kunden / Auftraggeber ausgeliefert.

2. Der Kunde / Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter, verletzt werden.

Der Kunde / Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Wir können auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Kunden / Auftraggebers in geeigneter Weise auf unsere Firma hinweisen. Der Kunde / Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt stets das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der Kunde / Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser

Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde / Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. 2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden / Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Friedenstab Formenbau
Februar 2020